

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN (ARB)

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

Mit der Anmeldung (Buchung) bietet der Reisende (nachfolgend:Kunde) Ravenala Touristik GmbH (nachfolgend: Ravenala) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Mit der Anmeldung bestätigt der Kunde diese ARB, das Informationsblatt der EU-Richtlinie 2015/2303 sowie die Datenschutzerklärung von Ravenala gelesen zu haben. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder online vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Ravenala zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.

2. BEZAHLUNG

Zahlungen auf den Reisepreis sind nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines zu leisten, den der Kunde mit der Buchungsbestätigung erhält. Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von mindestens 20% des Reisepreises pro Reiseteilnehmer zu zahlen (höchstens € 650). Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reiseantritt ohne weitere Aufforderung fällig. Wenn der Reisepreis vom Kunden bis Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, kann Ravenala vom Reisevertrag zurücktreten und als Entschädigung ein Rücktrittentgelt gem. Ziffer 5 dieser ARB verlangen.

4. LEISTUNG- UND PREISÄNDERUNGEN

4.1. Der Umfang und die Art der von Ravenala geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der der Buchung zugrundeliegenden Reiseausschreibung sowie der individuellen Buchungsbestätigung. Reisevermittler - wie z.B. Reisebüros - und Leistungsträger - wie z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen - sind von Ravenala nicht bevollmächtigt, verbindliche Vereinbarungen abzuschließen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von Ravenala hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, sowie Internetausschreibungen, die nicht von Ravenala herausgegeben werden, sind für Ravenala und ihrer Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von Ravenala gemacht wurden.

4.2. Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von Ravenala nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind. Ravenala ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Wenn Ravenala die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen durchführen kann, so räumt Ravenala dem Kunden das Recht ein, kostenlos vom Vertrag zurück zu treten. Anstelle dessen kann der Kunde auch an einer mindestens gleichwertigen, anderen Reise aus dem Angebot von Ravenala teilnehmen, wenn es Ravenala möglich ist, ihm diese ohne Mehrpreis anzubieten. Der Kunde hat seine Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Ravenala über Änderung bzw. Absage einer Reise ihr gegenüber geltend zu machen. Etwaige Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3. Ravenala verzichtet auf die gesetzlich erlaubte einseitige Erhöhung des Reisepreises im Falle von gestiegenen Transportkosten, Wechselkursgebühren oder Steuern.

5. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN, UMBUCHUNGEN, ERSATZPERSONEN

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Ravenala. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Ravenala Ersatz für die getroffenen Reisevorkerhungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Ravenala kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

- *Rücktritt bis zum 60. Tag vor Reiseantritt: 15% des Reisepreises
- *Rücktritt ab 59. bis 31. Tag vor Reiseantritt: 30% des Reisepreises
- *Rücktritt ab 30. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises
- *Rücktritt ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 55% des Reisepreises
- *Rücktritt ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt: 75% des Reisepreises
- *Rücktritt ab 6. bis 1. Tag vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises
- *Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen 100%

Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von Ravenala in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

Ravenala behält sich vor, anstelle der Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Ravenala nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Ravenala verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.2. Nimmt Ravenala auf Wunsch des Kunden eine Umbuchung vor und erfolgt diese bis zum 50. Tag vor Reiseantritt, wird dafür ein Umbuchungsentgelt von jeweils € 30 pro Person erhoben. Umbuchungswünsche danach können, sofern sie überhaupt durchführbar sind, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.1. ARB bei gleichzeitiger Neuanschreibung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Ravenala kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde Ravenala gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.4. Reisen mit inkludiertem Flug, können nicht unentgeltlich umgebucht oder auf eine Dritte Person übertragen werden.

5.5. Soweit der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch nimmt aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Ravenala wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. BEISTANDSPFLICHT

Befindet sich der Kunde während der Reise in Schwierigkeiten, hat Ravenala ihm unverzüglich und in angemessener Weise Beistand zu gewähren. Insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und Unterstützung bei der Suche nach anderen Reismöglichkeiten. Hat der Kunde die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann Ravenala Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind.

7. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

Ravenala kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1. bis spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl. Der angezahlte Reisebetrag wird unverzüglich erstattet. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung für evtl. Kosten und Gebühren für Vor- und Nachprogramme bzw. individuelle Leistungen, die bei anderen Veranstaltern oder Leistungsträgern gebucht worden sind.

7.2. bis spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt: Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für Ravenala deshalb nicht zumutbar ist, weil ihr im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7.3. ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Ravenala nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Kündigt Ravenala, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis, erstattet aber dem Kunden den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden können, einschließlich der von den Leistungsträgern rückerstattenden Beträge.

8. AUFHEBUNG DES VERTRAGES WEGEN AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Ravenala als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Ravenala für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist Ravenala verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, so, falls notwendig, die Unterbringung für 3 Nächte in einer adäquaten Unterkunft und, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von Ravenala zu tragen. Sofern der Rückflug mit einer Fluggesellschaft zu erfolgen hat, auf die die Verordnung (EG) 261/2004 (Fluggastrechteverordnung) anzuwenden ist, entfällt die Begrenzung auf diese 3 Nächte, da die Fluggesellschaft laut den Regelungen der EU dem Reisenden solange eine Unterkunft bereit stellen muss bis der Rücktransport erfolgen kann.

9. FREMDLEISTUNGEN

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Kunden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt Ravenala insoweit Fremdleistungen, sofern sie in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Sie haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Kunde ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND MITWIRKUNG

Ravenala ist verpflichtet, die Reise mängelfrei zu erbringen. Wenn die Reise nicht vertragsgemäß erbracht wird, hat der Kunde die Rechte gemäß §§ 651i, 651k bis n BGB.

10.1. Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, Ravenala einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber Ravenala zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. Ravenala wird der Kunde spätestens mit den Reiseunterlagen, unterrichtet.

Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen. Ravenala kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ravenala kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

10.2. Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mängelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

10.3. Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Ravenala innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen – zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen.

Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, ein für Ravenala erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Ravenala verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Er schuldet Ravenala den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

10.4. Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Ravenala nicht zu vertreten hat.

10.5. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Leistungsstörungen und Reismängel gering zu halten oder zu vermeiden und diese Ravenala unverzüglich anzuzeigen. Bei schuldhafter Unterlassung, ist der Kunde nicht berechtigt, eine Minderung oder Schadensersatz zu verlangen

10.6. Im Rahmen von Flugreisen sollte der Kunde bei Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung Kunde unverzüglich vor Ort eine Schadensanzeige gegenüber der zuständigen Fluggesellschaft vornehmen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung innerhalb von 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen.

10.7. Dem Kunden obliegt es, Ravenala zu informieren, wenn er die für die jeweilige Reise erforderlichen Reiseunterlagen nicht erhalten hat.

11. VEREINBARUNG NACH GELTUNG DES MONTREALER ABKOMMENS (VOM 28. MAI 1999)

Der Kunde vereinbart hiermit mit Ravenala, dass er die ihm aus dem Montrealer Abkommen zustehenden Rechte, insbesondere die Entschädigung bei Nichtbeförderung, Flugverspätungen, Überbuchungen, Annullierung von Flügen oder verspäteter Ankunft von Reisegepäck, in erster Linie gegen den ausführenden Luftfrachtführer, d. h. das den Kunden befördernde Luftfahrtunternehmen, im eigenen Namen geltend macht. Nur falls und soweit der Kunde seinen Entschädigungsanspruch nachweislich gegen das Luftfahrtunternehmen nicht durchsetzen kann, behält er sich vor, diese Rechte auch gegen Ravenala geltend zu machen. Ein Rechtsverlust für den Kunden ist durch diese Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Anrechnung bei Reisepreisminderung: Soweit der Kunde Entschädigungsleistungen aufgrund des Montrealer Abkommens oder seiner Durchführungsverordnungen erhält, stimmt er schon jetzt zu, diese Zahlungen auf mögliche Gewährleistungsansprüche gegen Ravenala gem. Ziffer 10. dieser ARB anrechnen zu lassen.

12. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG – REISEVERANSTALTER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

12.1. Die vertragliche Haftung von Ravenala für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Ravenala für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind auf den dreifachen Reisepreis je Kunde und Reise beschränkt.

12.3. Ravenala haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit zusätzlichen Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen Ravenala ist insoweit ausgeschlossen.

12.4. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen Ravenala ist so beschränkt oder ausgeschlossen, soweit aufgrund von internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Ansprüche des Kunden gegen Ravenala auf Schadensersatz oder Minderung muss er sich gemäß § 651p III Nr. 1-5 BGB anrechnen lassen, soweit er nach internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften Ansprüche erhalten hat.

12.5. Die Reiseveranstalter-Haftpflicht-Versicherung besteht über TRAVELSAFE GmbH, Neuburger Str.102f, 94035 Passau bei dem Versicherer HISCOX S.A. Luxemburg Niederlassung für Deutschland München. Rückfragen sind an Travelsafe zu richten.

13. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

13.1. Die Anmeldung von Reisegepäckschäden oder Verspätung von Reisegepäck im Rahmen von Flugreisen ist binnen 7 Tagen bei Gepäckbeschädigung und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, gegenüber der Fluggesellschaft zu melden.

13.2. Ansprüche des Kunden aus dem Reisevertragsrecht (§§651a ff BGB) verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag des vertraglich vorgesehenen Ende der Reise. Ansprüche sind gegenüber Ravenala geltend zu machen.

13.3. Eine Abtretung von sämtlichen Ansprüchen eines Kunden gegen Ravenala an Dritte, ist ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche eines Kunden durch Dritte im eigenen Namen ist ebenfalls unzulässig.

14. PASS-,VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Ravenala steht dafür ein, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reisebeginn zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Ravenala haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde Ravenala mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Ravenala die Verzögerung zu vertreten hat. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von Ravenala bedingt sind.

15. INSOLVENZSCHUTZ

Ravenala hat über TRAVEL SAFE GmbH, Neuburger Str. 102 f, 94036 Passau, bei der ZURICH Versicherungsgruppe Deutschland AG gem. §651 k BGB eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Der Sicherungsschein gewährt dem Kunden bei Insolvenz einen Anspruch, der an Travelsafe zu richten ist.

16. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

17. GERICHTSSTAND

Der Kunde kann Ravenala nur an ihrem Sitz verklagen. Für Klagen von Ravenala gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Ravenala maßgebend. Es wird die Anwendbarkeit Deutschen Rechts vereinbart. Gerichtsstand von Ravenala ist der Firmensitz in Lübeck

18. AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

Ravenala ist nicht verpflichtet, an außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren teilzunehmen, auch nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

VERANSTALTER

Ravenala Touristik GmbH
Fleischhauerstraße 37 · 23552 Lübeck
Tel. 0451/71025 · Fax 0451/704424
E-Mail: info@ravenala-touristik.de
Internet: www.ravenala-touristik.de